

Anhang 1
zur
Technischen Anlage

für die maschinelle Abrechnung
(elektronische Datenübermittlung)

Kapitel 4 - Datenübermittlung

zu den Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V
über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit „Sonstigen Leistungserbringern“
sowie mit Hebammen und Entbindungspflegern (§ 301a SGB V)

Stand der Richtlinien:	20.11.2006
Stand der Technischen Anlage:	22.01.2007
Stand des Anhangs 1:	22.01.2007
Version:	3.0
Anzuwenden ab:	01.02.2007

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anhang 1 zur Technischen Anlage	Abschnitt 4 - Seite 2
Inhalt		

Inhaltsverzeichnis

Seite:

4. DATENÜBERMITTLUNG	3
4.1 Allgemeines	3
4.2 Logischer Dateiname	4
4.3 Physikalischer Dateiname.....	4
4.4 Datenfernübertragung.....	4
4.5 Dokumentation.....	5
4.6 Datenträger.....	5
4.6.1 Transportsicherung.....	5
4.6.2 Dokumentation.....	5

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anhang 1 zur Technischen Anlage	Abschnitt 4 - Seite 3
Inhalt		

4. Datenübermittlung

4.1 Allgemeines

(1) Dieser Anhang basiert auf den Arbeitsergebnissen der Technischen Arbeitsgruppe der Gesetzlichen Krankenversicherung, welche die technischen Standards für den Datenaustausch mit Leistungserbringern insgesamt festlegt. Die für die Übermittlung von Daten zu verwendenden Medien sowie das entwickelte Verschlüsselungsverfahren werden in separaten Anlagen beschrieben:

- **Anlage A:** Technische Standard für den Datenaustausch mit der gesetzlichen Krankenversicherung (TAGKV_2004_V3.pdf),
- **Anlage B:** Security Schnittstelle für das Gesundheitswesen (SECON_Version 1.5_Oktober2005.pdf),
- **Anlage C:** Spezifikation der Schnittstellen für die Übermittlung von Nachrichten mittels FTAM (TA_FTAM_V2_0.pdf),
- **Anlage D:** Spezifikation der Schnittstellen für die Übermittlung von Nachrichten mittels X400 (TA_X400_V2.pdf),
- **Anlage E:** Spezifikation der Schnittstellen für die Übermittlung von Nachrichten mittels Eletronic Mail (Email) (TA_EMAIL_V1_5.pdf),
- **Anlage F:** Spezifikation der Schnittstellen für die Übermittlung von Nachrichten mittels http (hypertext transfer protocoll) (TA_http_V1.pdf). (Zur Übermittlung auf Grundlage dieser **Anlage** bedarf es der bilateralen Vereinbarung zwischen Leistungserbringer und Datenannahmestelle.)

Diese Anlagen zum Anhang 1 der Technischen Anlage der Richtlinien nach § 302 Abs. 2 SGB V liegen aufgrund ihrer Komplexität nur in digitaler Form vor. Bei Bedarf können die Anlagen auf Papier bei den Spitzenverbänden der Krankenkassen angefordert oder im Internet abgerufen werden.

- (2) Grundsätzlich ist die Datenfernübertragung (DFÜ) als Austauschart zu verwenden.
- (3) Soweit eine Datenfernübertragung aus technisch/wirtschaftlichen Gründen nicht realisiert werden kann, können Datenträger verwendet werden, zugelassene Datenträger werden in der Technischen Anlage beschrieben. Wird keine separate Absprache getroffen so gilt als Medium die Diskette.
- (4) Die Kosten für die Datenübermittlung trägt der Absender.

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anhang 1 zur Technischen Anlage	Abschnitt 4 - Seite 4
Inhalt		

4.2 Logischer Dateiname

Der logische Dateiname ist im UNB-Segment (Feld Anwendungsreferenz) und in der Auftragsdatei (Feld Dateiname) anzugeben und ist für alle Übertragungsmedien identisch.

Stellen	Bezeichnung	Inhalt
1 - 2	Absenderklassifikation	= „SL“ für Sonstige Leistungserbringer
3 - 8	Dateiname	= Stellen 3 bis 8 des Absender-IK's (Stellen 3 bis 4 = Regionalschlüssel) (Stellen 5-bis 8 = Seriennummer)
9 - 11	Dateiidentifizierer	Stelle 9 = „S“ (Selbstabrechner) = „A“ (Abrechnungsstelle) Stellen 10 und 11 = Nummer des Abrechnungsmonats (z.B. 02 für Februar)

4.3 Physikalischer Dateiname

Der physikalische Dateiname wird in der Auftragsdatei angegeben. Der Aufbau der Auftragsdatei ist in der Anlage B zu diesem Anhang beschrieben.

4.4 Datenfernübertragung

Die zugelassenen Datenfernübertragungsmöglichkeiten sind in der Anlage A und den Anlagen C, D und E zu diesem Anhang beschrieben

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anhang 1 zur Technischen Anlage	Abschnitt 4 - Seite 5
Inhalt		

4.5 Dokumentation

- (1) Über den Datenaustausch ist eine Dokumentation zu führen. Die Dokumentation ist mindestens 2 Jahre aufzubewahren.
- (2) Die Dokumentation muss die folgenden Mindestinhalte umfassen:
 - Inhalt der Datenlieferung (Physikalischer Dateiname)
 - Erstellungsdatum der Datei
 - Lfd. Nummer der Datenübermittlung
 - Eindeutige Bezeichnung der Kommunikationspartner
 - Beginn und Ende der Datenübermittlung
 - Dateigröße
 - Verarbeitungshinweise
 - Senden/Empfangen
 - Verarbeitungskennzeichen (fehlerfrei/fehlerhaft)
 - wenn fehlerhaft: Fehlerstatus aus Übertragungsprogramm

4.6 Datenträger

Zugelassene Datenträgermedien sind in der Anlage A zu diesem Anhang beschrieben.

4.6.1 Transportsicherung

Die Datenträger sind mit Etiketten zu versehen, aus denen Name, Adresse, Institutionskennzeichen, Datenträgerkennzeichen (z.B. Band-/Diskettennummer) des Absenders, Zeichencode und der vom Absender vergebene physikalische Dateiname hervorgehen. Unmittelbar nach Erstellung des Datenträgers ist der Schreibschutz zu aktivieren.

4.6.2 Dokumentation

- (1) Für den Datenträgeraustausch mittels Datenträger werden Transportbegleitzettel in Anlehnung an die DIN 31632 verwendet.
- (2) Der Transportbegleitzettel hat folgende Mindestinhalte zu umfassen:
 - Überschrift: = Datenträgerbegleitzettel
 - Datenaustauschverfahren: = § 302 SGB V / SLE
 - Verwendeter Code nach Abschnitt 4.1.1
 - Absender (Name, Adresse und IK)
 - Empfänger (Name, Adresse und IK)
 - Inhalt der Datenlieferung: = Abrechnungsdaten
 - Physikalische Dateinamen der auf dem Datenträger übermittelten Dateien
 - Art des Datenträgers
 - eindeutige Nummer des Datenträgers
 - Erstellungsdatum
 - Datum / Unterschrift
 - Name und Telefonnummer des Bearbeiters/der Bearbeiterin